

P/SN-46/ME 1 von 3



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1010 W i e n

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11  
A-1010 WIEN DURCHWAHL 283  
Wien, am 12. März 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)  
Wp 485/82/Hu  
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Versorgungssiche-  
rungsgesetz geändert wird

Druck GESETZENTWURF  
Nr. 5 -GE/19-84  
Datum: 15. MRZ. 1984  
1984-03-19  
Verf. J. Farnleitner

*J. Esterer*

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

(Dr. Farnleitner)

Beilage



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 W i e n

STUBENRING 12 /  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 12. März 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 485/82/Dr.Rie/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Zl. 70.530/2-VII/4a/84

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Versorgungssiche-  
rungsgesetz geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. Jänner 1984, Zl. 70.530/2-VII/4a/84, mit welcher der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Versorgungssicherungsgesetz ist ein Teil des Bündels der sogenannten Wirtschaftsgesetze, deren Geltungsdauer mit 30. Juni 1984 befristet ist. Analog den übrigen zur Begutachtung ausgesandten Wirtschaftsgesetzen enthält auch der vorliegende Entwurf eine Verlängerung der Geltungsdauer um lediglich zwei Jahre. Die Bundeswirtschaftskammer hat anlässlich der Verlängerungen der Wirtschaftsgesetze immer wieder darauf verwiesen, daß eine zweijährige Verlängerungsdauer als zu kurz angesehen werden muß und dadurch Schwierigkeiten und Unsicherheiten mit sich bringt. Sie schlägt deshalb vor, die Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze um mindestens fünf Jahre zu erstrecken.

Gegen die im vorliegenden Entwurf eines Versorgungssicherungsgesetzes vorgesehenen materiellen Änderungen erhebt die Bundeswirtschaftskammer keine Einwendungen.

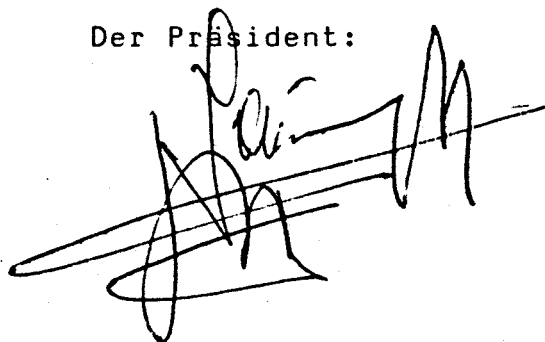
**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 2 -

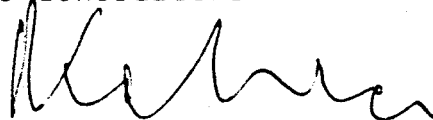
Dem Wunsche des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. K. A.', written over a horizontal line.

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. K.', written in a cursive style.